



Dezember 2009

Text der Initiative

## **Keine Ausbeutung mit unseren Steuergeldern**

### **Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen im Beschaffungs- und Vergabewesen der Gemeinde Wetzikon**

Gestützt auf §50 des Gemeindegesetzes unterbreitet die in Wetzikon wohnhafte, un-  
terzeichnende Stimmberechtigte im Auftrag der SP Wetzikon dem Gemeinderat Wet-  
zikon folgende Initiative:

- Der Gemeinderat verlangt im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens von allen Lieferantinnen und Lieferanten, Leistungserbringerinnen und -erbringern eine Selbstdeklaration betreffend der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (s. Beilagen)
- Der Gemeinderat strebt eine möglichst weitgehende sozial nachhaltige Beschaffung an und die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird als Kriterium bei der Vergabe von Aufträgen jeglicher Art mit berücksichtigt.
- Der Gemeinderat informiert und sensibilisiert die Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung.

#### **Begründung**

Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen pro Jahr für rund 34 Milliarden CHF verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Diese Summe entspricht 25% der Staatsausgaben und etwa 8% des Bruttoinlandprodukts. Diese gewichtige Nachfrage macht bedeutet Verantwortung. Das öffentliche Beschaffungswesen kann dazu beitragen, die gesamte Gesellschaft zur Nachhaltigen Entwicklung anzuleiten und die Lebensqualität der Menschen nicht nur lokal, sondern weltweit zu verbessern.

Namentlich sollen zumindest die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Schutz fundamentaler Ar-

beitsnormen von den Anbieterinnen und Anbietern eingehalten werden müssen. Die IAO hat diese Übereinkommen 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Sie müssen auch von Staaten eingehalten werden, die sie nicht ratifiziert haben. Sie betreffen u.a. das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Kinderarbeit sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz. Die Pflicht zur Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen ist mit dem WTO-Recht vereinbar und hat nichts mit Protektionismus zu tun.

Damit kann das öffentliche Beschaffungswesen zu einem fairen Welthandel beitragen, von dem die Menschen in den Industrieländern und in den Ländern des Südens gleichermaßen profitieren. Unter verschärften Wettbewerbsbedingungen verhindert nur ein fairer Handel, dass soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns KMU aus dem Markt werfen und unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen Vorschub leisten. Nur bei einem wirtschaftlichen Gedeihen der Länder des Südens und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für alle kann die Armut in diesen Ländern bekämpft und den Ursachen für Migration und Terrorismus der Boden entzogen werden.

Dazu muss die Schweiz und insbesondere die Gemeinden ihren Beitrag leisten. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als Kantone und Gemeinden mit einem Anteil von 38% beziehungsweise 43% am jährlichen Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand die grössten Auftraggeber sind, weit vor dem Bund mit einem Anteil von 19%.

Der Stadt Wetzikon möchten wir mit dieser Initiative ersparen, eines Tages erfahren zu müssen, dass Kinder unter menschenverachtenden, rückständigen Bedingungen für unsere Infrastruktur arbeiten mussten.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei

Wetzikon

Wanda Fenice

# Anhang 1

## Die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO

Die IAO-Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht, Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung:

- Konvention 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)
- Konvention 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)
- Konvention 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen (1949)
- Konvention 100 über die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit (1951)
- Konvention 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Konvention 111 über das Verbot der Diskriminierung (1958)
- Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- Konvention 182 über das Verbot und Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Diese Kernkonventionen wurden von der IAO als grundlegende und für alle Mitglieder verpflichtende Standards deklariert, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben. Die Schweiz hat alle acht Konventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen.

Unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> ist der genaue Wortlaut der einzelnen Konventionen abrufbar.

## Anhang 2

### Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Selbstdeklaration)

Der Gemeinderat der Stadt Wetzikon hat eine Vergabepaxis beschlossen, die von BieterInnen bei öffentlichen Ausschreibungen für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182) und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung einfordert.

Dies bezieht sich insbesondere – aber nicht ausschliesslich – auf Agrarprodukte, Fischereiprodukte, Textilien, Teppiche, Sportartikel, Spielwaren, Natur- und Pflastersteine, Holz und Holzprodukte, elektronische und IT-Produkte.

In welchen Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet? Bitte Produkt und Herkunftsland angeben.

.....  
.....  
.....

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ost- oder Südosteuropa hergestellt und / oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (bitte ankreuzen und Dokumente beilegen):

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. Zertifizierung SA 8000 oder gleichwertiger Nachweis).

JA       NEIN

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

- Ich/wir versichern, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

JA       NEIN

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

- Ich/wir erklären verbindlich, dass mein / unser Unternehmen sowie meine / unsere HauptlieferantInnen, Zulieferfirmen und Subunternehmen aktive und effektive Massnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen eingeleitet haben. Entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen oder Verhaltenskodizes liegen bei.

JA

NEIN

Ich/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat. Ich/wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere an Gewerkschaften und NGOs, die sich für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen engagieren, weitergegeben werden darf.

.....

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Unterschrift

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen einreichen.